

Telefon: 233 - 39870
Telefax: 233 - 39998

Mobilitätsreferat
Verkehrs-
und Bezirksmanagement
MOR-GB 2.2111

Lärmbelästigung durch Lkw-Parkstreifen am Isarring Richtung Ungererstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00013
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-
Freimann am 16.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04422

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00013
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes - Schwabing-Freimann vom 31.05.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 16.06.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00013 beschlossen. Darin wird gefordert, gegen parkende Lkw an der Auffahrt vom Isarring zur Ungererstraße (entlang Nordfriedhof) vorzugehen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Parken an der genannten Örtlichkeit ist derzeit für jeden Verkehrsteilnehmenden mit jedem Kraftfahrzeug unbeschränkt möglich. Da der Parkstreifen nicht in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet liegt, sondern an einer überörtlichen Hauptverkehrsstraße, gelten auch keine gesetzlichen Parkbeschränkungen, welche wir als Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt München umsetzen könnten.

Unabhängig von den (nicht einschlägigen) gesetzlichen Parkbeschränkungen ist u.a. nach § 30 StVO bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen das unnötige Laufenlassen von Motoren ohne rechtfertigenden Grund generell aber verboten.

Sollten sich Anwohner durch vermeintlich unnötiges Lärmen belästigt fühlen, können sie sich durch Wählen des Notrufs jederzeit an die Polizei wenden.

Nicht immer ist das Laufenlassen von Motoren aber verboten. Vielmehr kommt es darauf an, ob es eine technische Notwendigkeit dafür gibt (z.B. Druckaufbau in der Bremsanlage, die Kühlung verderblicher Transportgüter durch ein Kühlgebläse etc.).

Die Beurteilung dieser Umstände obliegt den herbeigerufenen Polizeibeamten.

Eine Beschränkung des Parkens durch Beschilderung wäre nur zulässig, wenn von den geparkten Fahrzeugen eine Gefährdung für den (fließenden) Verkehr ausgeht, was aber nicht der Fall ist.

Das Mobilitätsreferat als Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt München kann gegen parkende Lkw an der Auffahrt vom Isarring zur Ungererstraße nicht vorgehen und bittet, sich bei Störung durch parkende Lkw an die Polizei zu wenden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00013 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes - Schwabing-Freimann am 16.06.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen derzeit nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Gegen parkende Lkw an der Auffahrt vom Isarring zur Ungererstraße (entlang Nordfriedhof) kann derzeit nicht mittels Beschilderung vorgegangen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00013 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes - Schwabing-Freimann am 16.06.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

II. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Patric Wolf

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

III. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4
mit der Bitte um Kenntnisnahme

IV. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

mit Anlagen
- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Der Beschluss des BA 12 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

V. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB 2.2111
zur weiteren Veranlassung

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5